

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Fachbereich 11
– Musik und Bildende Künste –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2016, S. 202)

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 24. September 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 Az: 977 Tgb. Nr. 1278/15 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Fachbereich 11 – Musik und Bildende Künste – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524) wird wie folgt geändert:

1. Das Rubrum wird wie folgt geändert:
Die Worte „Hochschule für Musik Fachbereich 11 – Musik und Bildende Künste – der Johannes Gutenberg-Universität“ werden ersetzt durch die Worte „Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung“.
 - b) Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:
„Künstlerisch-praktische Prüfung“
 - c) § 10 „Vorauswahl und Eignungsgespräch im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition“ wird gestrichen.
 - d) Die Überschrift des § 15 erhält folgende Fassung:
„Nachteilsausgleich“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel des § 1 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung“.
 - b) In Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Hochschule für Musik Mainz gemäß Anhang 1 erforderlich sind. Bewerberinnen und Bewerber der Masterstudiengänge Voice, Klavier, Klangkunst und Komposition, Jazz und Populäre Musik, Orchesterinstrumente,

Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse bzw. durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Die näheren Anforderungen für diese Studiengänge sind in den einzelnen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Eignungsprüfung anderer Hochschulen wird nicht anerkannt. Bei Studienortwechsel muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.“
4. In § 2 werden die Worte „Gesang, Orchestermusik“ durch die Worte „Oper und Konzert, Orchesterinstrumente“ ersetzt.
 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Worten „Hochschule für Musik“ das Wort „Mainz“ eingefügt:
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für Musik“ durch die Worte „Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Eignungsfeststellung“ wird durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt. Nach den Worten „Hochschule für Musik“ wird das Wort „Mainz“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „dem Auswahlvortrag“ werden durch die Worte „der Eignungsprüfung“ ersetzt.
 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den „Absätzen 2 bis 6“.
 - d) Im neuen Abs. 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - e) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „der oder dem betroffenen Studierenden“ durch die Worte „der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten“ ersetzt.
 7. In § 5 werden die Worte „auf Vorschlag des Fachbereichsrats“ durch die Worte „der Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 8. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Hochschule für Musik“ durch die Worte „Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 9. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
 10. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:
„Künstlerisch-praktische Prüfung“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „instrumentalen Haupt- und das Nebenfächer bzw. das Haupt- und Nebenfach Gesang“ durch die Worte „Haupt- und Nebenfächer“ ersetzt.
- c) a) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Bachelorstudien- gang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach	
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)	I	Klavier oder	I	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	II	Gesang oder	II	Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodie- instrument
	III	Orgel, Gitarre oder Schlagzeug oder	III	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	IV	Melodieinstrument (Violine, Viola, Violon- cello, Kontrabass, Gitar- re, Flöte (Blockflöte, Querflöte), Oboe, Klari- nette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posau- ne)	IV	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
Kirchenmusik	Orgel / Liturgisches Orgelspiel und Gemeindebegleitung		Klavier und Gesang	
Oper und Konzert	Gesang		Klavier	
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		Klavier	
Klavier	Klavier		Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule	
Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)</p> <p>Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müs- sen im Rahmen der Eignungsprüfung ele- mentare Klavierkenntnisse als grundsätzli- che Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.</p> <p>a) Hauptfach Saxophon -Alle Saxophon-Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vortragen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instru- menten überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instru- menten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p>b) Hauptfach Kontrabass -Alle Kontrabass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem E-Bass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instru- ment überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder E- Bass zu im Nebenfach zu bewerben. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instru- ment nicht überzeugend präsentieren, so</p>

				<p>muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p>c) Hauptfach E-Bass Alle E-Bass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem Kontrabass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Kontrabass im Nebenfach zu bewerben. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p>
	II	Gesang	II	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonie-instrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug/ Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Gesang

Masterstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach
Kirchenmusik	Orgelliteratur/ Orgelimprovisation Ensembleleitung/ Dirigieren		Gesang
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel		-
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation		Orgelliteraturspiel
Voice	Gesang		-
Liedbegleitung/ Korrepetition	Liedbegleitung/ Korrepetition		-
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		-
Klavier	Klavier		-
Jazz und Populäre Musik	I	Instrumentales Hauptfach oder	-
	II	Jazz-Gesang oder	
	III	Komposition/ Arrangement	
Chor- und Orchesterdirigieren	Dirigieren		Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, Gesang
Klangkunst-Komposition	Eignungsgespräch im Fach Klangkunst-Komposition		
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung in Musiktheorie (Satzlehre, Hörschulung und Analyse)		

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa In Satz 1 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch die Wörter „öffentlich für Angehörige der Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „an“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

- cc) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Hochschule für Musik“ durch die Worte „Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „rechtzeitig“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 „Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung für alle Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz wird in der Regel an mehreren Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik Mainz mitgeteilt. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule für Musik Mainz festgelegt.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Grundtechniken“ durch das Wort „Techniken“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Beurteilungskriterien für die Bewertung des Eignungsgesprächs im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst – Komposition sind die Tiefe und Kreativität des künstlerischen Reflexionsprozesses sowie die Eigenständigkeit der präsentierten Projektvorhaben.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „im Musikediktat und in mündlicher Hörschulung“ durch die Worte „in der schriftlichen und der mündlichen Hörschulungsprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.
- c) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Die Absätze 7 und 8 werden zu „Absätze 6 und 7“.

- e) Der neue Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit einer Note unter 4,0 bewertet wurde.“
 - f) Der neue Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 5 werden die Worte „und die Gesamtergebnisse der Eignungsprüfung“ gestrichen.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Niederschrift ist von allen Prüferinnen und Prüfern nach § 5 zu unterzeichnen.“
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „Erleichterung bei Behinderung“ wird ersetzt durch „Nachteilsausgleich“.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Studierender“ durch „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der oder die Schwerbehindertenbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört werden.“
17. In § 16 Satz 1 wird die Formulierung „ungenügend“ (6)“ durch die Formulierung „nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
18. In § 17 Abs. 4 wird die Formulierung „ungenügend (6)“ durch die Formulierung „nicht ausreichend (5,0)“ ersetzt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 15 Satz 1 Halbsatz 2 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in einen Studiengang der Musik nicht innerhalb der auf den Prüfungstermin folgenden beiden Semester erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder einer Schwangerschaft.“
20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 werden die Worte „mit dem Ziel“ durch die Worte „für das Ziel“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 3 wird das Wort „Gesang“ durch die Worte „Oper und Konzert“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 4 wird das Wort „Orchestermusik“ durch das Wort „Orchesterinstrumente“ ersetzt.

- d) In Ziffer 10 wird das Wort „Gesang“ durch das Wort „Voice“ ersetzt.
- e) In Ziffer 12 wird das Wort „Orchestermusik“ durch das Wort „Orchesterinstrumente“ ersetzt.
- f) In Ziffer 15 werden die Worte „Musiktheorie/Komposition“ durch das Wort „Musiktheorie“ ersetzt.

21. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Eignungsprüfungsordnung“ in der Überschrift wird durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.
- b) Ziffer 1. Erhält folgende Fassung:
 - „**1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)**“
 - a) Prüfung im instrumentalen Hauptfach

Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Eines der Werke *kann* durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
 - b) Prüfung im Hauptfach Gesang

Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Eines der Werke *kann* durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden.

Zusätzlich ist der *auswendige* Vortrag eines Textes gefordert. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
 - c) Prüfung im Nebenfach Schulpraktisches Klavierspiel

Figuriertes Spielen von erweiterten Kadenzten (Die Akkorde sind in drei Chiffrierungstechniken: Stufentheorie, Funktionstheorie, Akkordsymbolik angegeben; Form, z. B.: Vier Takte, Tempo und Taktart müssen selbst gewählt werden; die Figurierung kann z. B. sein: Arpeggiotechnik, melodische Verzierung der Oberstimme oder des Basses). Liedspiel: Vortrag eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Gospel oder ähnliches, Melodie mitgespielt oder Melodie gesungen, aber nicht mitgespielt) und Harmonisieren eines einfachen Volksliedes vom Blatt. Improvisation (einfache Improvisation aus dem Bereich der sogenannten klassischen Musik oder aus der Pop-/ Rock-/ Jazz-Musik, z. B. improvisatorische Fortentwicklung einer gegebenen zweitaktigen Melodie oder Improvisation auf das Bluesschema oder Improvisation über eine Akkordfolge in Symbolschreibweise); Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klaviersatzes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
 - d) Prüfung im Nebenfach Gesang und Sprecherziehung

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; Vortrag eines Textes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
 - e) Prüfung im instrumentalen Nebenfach (nur bei HF Gesang)

Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen
Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
 - f) Prüfung der Anleitung einer vokalen und/ oder einer instrumentalen Musiziergruppe Einstudierung nach Wahl: Ein vorbereitetes Kanon oder eine unmittelbar vorher ausgegebene offene Aufgabenstellung (z. B. klangliche

- Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines Rhythmus'). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- g) Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- h) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.
- c) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe a) wird hinter dem Wort „(unvorbereitet) folgender Halbsatz eingefügt:
 „eigene vorbereitete Improvisationsbeiträge können gerne vorgestellt werden.“
- bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 „Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
- cc) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
 „Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- d) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Überschrift wird das Wort „Gesang“ durch die Worte „Oper und Konzert“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 c) „Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
- bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) „Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- e) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 4 erhält folgende Überschrift:
„**4. Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente**“
 - bb) Bei Buchstabe a Nr. aa) wird die Formulierung „ein virtuoseres Stück mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie ein Satz aus einem zeitgenössischen Werk“ durch die Formulierung „eines virtuoseren Stückes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie eines Satzes aus einem zeitgenössischen Werk“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
 - dd) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- f) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
 - bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- g) In Ziffer 6 Buchstabe d) wird die Zeitangabe „1 Zeitstunde“ durch die Zeitangabe „45 Minuten“ ersetzt.

- h) Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wird das Kürzel „J.S.“ durch die Worte „Johann Sebastian“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.
- i) In Ziffer 8 wird das Kürzel „J.S.“ durch die Worte „Johann Sebastian“ ersetzt.
- j) Ziffer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Masterstudiengang Orgelimprovisation
 Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist eine Liste der im Vorstudium erarbeiteten Stile und Formen einzureichen.
 Prüfung im Fach Orgelimprovisation:
 8-Tage Aufgaben: Themenstellungen mit Bezug auf die in der eingereichten Liste genannten Formen und Stile. Eine freie Improvisation zu einem gegebenen Thema.
 Ad hoc- Aufgaben: Themen und/oder Lieder zu den in der Liste genannten Stilen und Formen (mind. 2 verschiedene Bereiche sollen abgedeckt sein). Improvisierte Intonationen und cantus firmus-Bearbeitungen in verschiedenen, selbst gewählten Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage, auch mit hervorgehobenen c. f., und transponiert. Ggf. auch Improvisation von freien Formen. (Dauer ca. 15 min.).“
- k. Ziffer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „Gesang“ wird durch die Bezeichnung „Voice“ ersetzt.
 - bb) Die Vornamen der Komponisten werden vollständig angegeben und wie folgt ersetzt:
 - aaa) „J.S.“ durch „Johann Sebastian“,
 - bbb) „G.F.“ durch „Georg Friedrich“,
 - ccc) „J.“ durch „Joseph“,
 - ddd) „W.A.“ durch „Wolfgang Amadeus“
 - eee) „F.“ durch „Franz“
 - cc) Im zweiten Spiegelstrich des Punktes „Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper“ wird das Wort „von“ durch das Wort „davon“ ersetzt.
- l. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „Orchestermusik“ in der Überschrift wird durch die Bezeichnung „Orchesterinstrumente“ ersetzt.
 - b) Bei Buchstabe ii) werden nach „(Hob VIIe: 1) die Worte „von Joseph Haydn“ eingefügt.
- m. In Ziffer 14 werden bei den Buchstaben c) und d) jeweils die Zeitangabe „1 Zeitstunde“ in „45 Minuten“ geändert.
- n. Ziffer 16 erhält folgende Fassung:
„16. Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Hörschulung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung: Klausur (Dauer: 60 Minuten): Einstimmiges freitonales Diktat, zweistimmiges polyphones Musikdiktat in erweiterter Tonalität, Notation Dur-moll-tonaler Harmonieverläufe, Erfassen der Form eines Chor- oder Orchesterstücks (z.B. Motette, Fuge, Sonatensatz, Liedform), Erkennen der Instrumentation eines Ausschnittes aus einem Orchesterwerk, Rhythmusdiktat

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:

in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c)

1) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugsspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

2) betrifft nur das Fach „Orchesterdirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugsspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigt eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.) [Chordirigieren] bzw. mit Hochschulorchester oder einem anderen Instrumentalensemble (20 Min.) [Orchesterdirigieren]. Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

o)

Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt:

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen

einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Schriftliche Begründung für die Bewerbung im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition,
3. Studiengangbezogene Arbeitsproben,
4. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium sowie einer künstlerischen Projektskizze im Bereich Klangkunst-Komposition.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wählt die Eignungsprüfungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten 6 bis 12 Wochen vor dem Eignungsgespräch ein Thema für eine für das Eignungsgespräch vorzubereitende Projektskizze.

(3) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber die vorbereitete Projektskizze vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik, Fachbereich Musik und Bildende Künste, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524) außer Kraft.

Mainz, den

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Birger Petersen